

22. Unterliegt der Anspruch, der aus den Rechtsgründen der auftraglosen Geschäftsführung oder der ungerechtfertigten Bereicherung wegen Aufwendungen zur Beseitigung eines Schadens von einem Dritten gegen die Person erhoben wird, die für diesen Schaden dem Beschädigten aus unerlaubter Handlung ersatzpflichtig ist, der kurzen Verjährung des § 852 BGB.?

VL Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1915 i. S. P. (Bekl.) w. preuß.
Fiskus (Kl.). Rep. VI 376/14.

I. Landgericht Hamm.

II. Oberlandesgericht Cassel.

Aus den Gründen:

... Die Revision hat endlich geltend gemacht, daß der Anspruch des Klägers, möge er auch auf die Rechtsgründe der auftraglosen Geschäftsführung oder der Bereicherung gestützt sein, dennoch nach § 852 BGB. für verjährt zu erachten sei, da der Anspruch aus der unerlaubten Handlung immerhin die Grundlage des Klagsanspruchs bilde und durch den Beschädigten nicht innerhalb der Verjährungszeit verfolgt worden sei. Auch dieser Angriff muß versagen. Die Ansprüche aus auftragloser Geschäftsführung wie aus ungerechtfertigter Bereicherung sind selbständiger Natur und unterliegen ihrer selbständigen Verjährung, die die dreißigjährige des § 195 BGB.

ist; dies gilt auch dann, wenn für das Geschäft, dessen Erledigung für den Geschäftsherrn die Geschäftsführung zum Gegenstande hatte oder die bereichernde Zuwendung begründete, eine kürzere Verjährung Platz greift (RGZ. Bd. 69 S. 429; Urt. vom 7. Mai 1912, Rep. III. 292/11). Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß eine Anwendung des § 852 BGB. nur insoweit in Frage kommen könnte, als die Aufwendungen des Klägers, deren Ersatz er verlangt, erst nach dem Ablaufe der Verjährung für den Schadensersatzanspruch des Beschädigten gegen den Beklagten gemacht wären. Denn dann befreite die Geschäftsführung oder die die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bildende Zuwendung den Schuldner nicht mehr von einer Schuld; diese war vielmehr erloschen. Es ist aber im gegebenen Falle unstrittig, daß, als der Kläger die Wiederherstellungsarbeiten an dem beschädigten Dome ausführte und damit die Schadensersatzleistungen, die der Beklagte aus der unerlaubten Handlung schuldete, seinerseits erfüllte, der Schadensersatzanspruch noch nicht verjährt war.

Die Revision beruft sich für ihre Auffassung, daß der Anspruch des Klägers aus der Geschäftsführung und aus der Bereicherung nur geltend gemacht werden könne, wenn zur Zeit seiner Geltendmachung der Anspruch des Beschädigten aus der unerlaubten Handlung, den der Kläger befriedigt habe, noch zu Recht bestünde und nicht durch Verjährung erloschen sei, auf einen Aussatz in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 42 S. 1 flg. (Dr. Eugen Josef). Allein zu Unrecht. Durchaus zutreffend führt dieser Aussatz aus, daß die kurze Verjährung von Ansprüchen, die durch Lieferung von Waren oder durch Arbeitsleistungen der in § 196 BGB. bezeichneten Art entstehen, auch dann Platz greifen muß, wenn der Anspruch wegen des Entgelts solcher Lieferungen oder Arbeitsleistungen auf Geschäftsführung oder auf Bereicherung gestützt wird (vgl. Planck, Komm. z. BGB., 4. Aufl., Anm. 1 zu § 196 BGB., RGZ. Komm. ebenda). Denn hier erzeugt erst die Geschäftsführung oder die bereichernde Zuwendung zugleich den Anspruch aus jenen Leistungen, dessen kurze Verjährung aus § 196 eine vertragsmäßige Grundlage nicht voraussetzt; der Geschäftsführungs- oder Bereicherungsanspruch ist mit dem Anspruch auf Bezahlung der in § 196 BGB. bezeichneten Lieferungen oder Leistungen vereinigt.

Anders ist es aber, wenn die Geschäftsführung oder die bereichernde Zuwendung in der Bezahlung einer Schuld des Geschäftsherrn besteht. Hier findet die Geschäftsführung oder Zuwendung eine bestehende Schuldverbindlichkeit vor. Sie schafft und erzeugt diese nicht erst gleichzeitig; sie bringt sie vielmehr durch Erfaherfüllung zum Erlöschen. Nach der Wiederherstellungsleistung des Klägers bestand der Schadensersatzanspruch des Beschädigten gegen den Beklagten überhaupt nicht mehr; er war in den Geschäftsführungs- oder Bereicherungsanspruch umgewandelt worden. Für diesen neuen Anspruch kann eine andere Verjährung als die gewöhnliche des Anspruchs aus der Geschäftsführung oder Bereicherung nicht in Frage kommen, wie auch der von der Revision für ihre Ansicht angerufene Schriftsteller (a. a. D. S. 8) anerkennt.“ . . .